

Bekanntmachung auf der Internetseite des Kreises Viersen

Für die Stadt/ Gemeinde:	Kreis Viersen
Sonstiges bitte eintragen: (Verbände, Sparkassen, etc.)	keine

Titel:

Schwalmtal, MLK Consulting GmbH & Co. KG, Windenergieanlage (WEA1)

Inhalt der Bekanntmachung:

Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 21.10.2022 für das Vorhaben der Firma MLK Consulting GmbH & Co. KG, In Tenholt 33, 41812 Erkelenz, zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Schwalmtal Eicken (WEA1)

Der Landrat des Kreises Viersen erteilte am 21.10.2022 der Firma MLK Consulting GmbH & Co. KG mit Sitz in 41812 Erkelenz, In Tenholt 33, in einem vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in Schwalmtal.

Auf Antrag der Firma MLK Consulting GmbH & Co. KG vom 09.11.2022 wird dieser Genehmigungsbescheid gem. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gegeben.

Der Genehmigungsbescheid ist mit folgenden verfügenden Teil ergangen:

I. Tenor

Ich erteile die Genehmigung, auf dem Grundstück in Schwalmtal, Gemarkung Waldniel, Flur 48, Flurstück 61, eine Windenergieanlage (WEA) vom Typ Enercon E-160 EP5 E2 als Repowering für zwei bestehende Windenergieanlagen (Typ DeWind D4, Gemarkung Waldniel, Flur 48, Flurstücke 61 und 223) zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gem. § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere anlagenbezogene behördliche Entscheidungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 und 10 WHG, ein.

Hierzu gehören insbesondere:

- Baugenehmigung nach §§ 60 ff. Landesbauordnung NRW (BauO) i.V.m. § 29 Baugesetzbuch (BauGB) u. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
- Genehmigung nach § 8 Wasserschutzgebietsverordnung Amern

II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage mit folgenden Daten:

Typ	Nennleistung [MW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort in ERTS+32 Rechtswert	Standort in ERTS89 Hochwert
Enercon E-160 EP 5 E 2	5,5	120	160	311476	5678489

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweise aus den in Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im **Anhang 1** aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Bedingungen, Befristung und Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutzrecht, Gewässerschutz, Bodenschutzrecht, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutzrecht, Geologierecht, Arbeitsschutzrecht und Luftfahrtrecht ergangen.

III.

Eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheids mit seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen in der Zeit vom **09.12.2022** bis einschließlich **23.12.2022** in folgenden Verwaltungsstellen zur Einsichtnahme aus:

Kreisverwaltung Viersen, Rathausmarkt 3 in 41747 Viersen, Amt für Technischen Umweltschutz, Raum 2236,

Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Gemeindeverwaltung Schwalmtal, Rathaus Waldniel, Markt 20 in 41366 Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Zimmer 211

Montag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Kreises Viersen eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Kreis Viersen - Der Landrat -, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle des Kreises Viersen erhoben werden.

Die E-Mail-Adresse lautet: vps@kreis-viersen.de.

Des Weiteren kann der Widerspruch auch durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die DE-Mail-Adresse lautet: poststelle@kreis-viersen.de-mail.de.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die Sie unter www.kreis-viersen.de im Impressum finden.

Viersen, 28.11.2022

gez.

D r . C o e n e n

Landrat